



Unbezahlter Urlaub

Die versicherte Person ist sich oft nicht bewusst, dass für die Dauer eines unbezahlten Urlaubes, die Invalidenrente infolge Krankheit oder Unfall, die Prämienbefreiung und Äufnung des Alterssparkapitals sowie die Hinterlassenenrente im Todesfall nicht mehr versichert sind, sofern nicht mindestens die Risikoprämie weiter bezahlt wird.

- Risikoversicherung** Während eines unbezahlten Urlaubs mit anschliessender Wiederaufnahme der Beschäftigung beim gleichen Arbeitgeber, besteht die Möglichkeit, die Risikoversicherung auf eigene Rechnung weiterzuführen. Die versicherte Person kann eine Risikoversicherung für eine Dauer von mindestens 14 Tagen bis maximal zwei Jahren abschliessen.
- Voraussetzungen** Es besteht keine Versicherungsmöglichkeit, wenn
- das Anstellungsverhältnis wegen Kündigung beziehungsweise Befristung ausläuft;
 - während dem unbezahlten Urlaub eine versicherte Erwerbstätigkeit (auch im Ausland) bei einem anderen Arbeitgeber aufgenommen wird;
 - der Antrag zur Weiterführung der Risikoversicherung nach Beginn des unbezahlten Urlaubs bei der Stiftung eintrifft.
- Beitragspflicht, versicherte Leistungen, Weiterführung der Risikoversicherung und die Beendigung der Versicherung**
- Ein unbezahlter Urlaub von bis zu 14 Tagen hat keine Änderung der Beitragspflicht und der versicherten Leistungen zur Folge.
 - Bei einem unbezahlten Urlaub von mehr als 14 Tagen bis zu einem Monat wird die Beitragspflicht mit Urlaubsbeginn eingestellt. Die Risikoversicherung wird beitragsfrei weitergeführt.
 - Die versicherte Person hat bei einem unbezahlten Urlaub von mehr als einem Monat die Möglichkeit, die Risikoversicherung gegen Vorauszahlung der gesamten Risikobeiträge für längstens zwei Jahre weiterzuführen. Sie hat der Stiftung den Antrag auf Weiterführung der Risikoversicherung vor Urlaubsbeginn einzureichen.
 - Wurde die Risikoversicherung weitergeführt und tritt die versicherte Person während der Dauer des unbezahlten Urlaubs eine dem Obligatorium gemäss BVG unterstehende Erwerbstätigkeit an oder wird der unbezahlte Urlaub aus anderen Gründen abgebrochen, endet die Weiterführung der Risikoversicherung, ohne dass geleistete Risikobeiträge zurückerstattet werden.
 - Dauert ein unbezahlter Urlaub länger als zwei Jahre und es wurde keine Risikoversicherung abgeschlossen, führt dies gemäss Artikel 5.5.2 Absatz 1 zum Austritt aus der Stiftung und zur Ausrichtung der Freizügigkeitsleistung.



- Anmeldung** Unterzeichneter und ausgefüllter Antrag vor Urlaubsbeginn der **vorsorgestiftung vsao** zustellen.
- Versicherte Risikoleistungen und Alterssparkapital** Versichert sind die Leistungen gemäss dem letzten gültigen Vorsorgeplan vor Antritt des unbezahlten Urlaubs, wobei zusätzlich das Unfallrisiko dem Risiko Krankheit gleichgestellt wird. Fällt das Ereignis Unfall oder berufsbedingte Krankheit in die Periode einer möglichen Abredeversicherung UVG, werden im Maximum die Leistungen gemäss BVG-Minimum erbracht.
- Das Alterssparkapital wird während der Dauer der Risikoversicherung nicht geäufnet. Die Höhe der Verzinsung des Alterssparkapitals entspricht derjenigen der aktiv versicherten Personen.
- Erweiterung** In diesem Vorsorgeplan ist das Unfallrisiko mit eingeschlossen. Es wird dem Risiko Krankheit gleichgestellt.
- Finanzierung** Der Prämiensatz von 1,2 % wird jährlich vom Stiftungsrat festgelegt und entspricht der ordentlichen gesamten Risikoprämie, welche auf dem letzten versicherten Jahreslohn (nur Basissalar) erhoben wird. Prämienschuldner ist in der Regel die versicherte Person.
- Prämienbeispiel** Versicherter Jahreslohn CHF 60'000.— x 1,2 % : 12 = **monatliche Prämie CHF 60.—**
- Abredeversicherung** Fällt das Ereignis Unfall oder berufsbedingte Krankheit in die Periode einer möglichen Abredeversicherung UVG, werden im Maximum die Leistungen gemäss BVG-Minimum erbracht.
- Aus diesem Grund empfehlen wir dringend den Abschluss einer Abredeversicherung.
- Diese Versicherung kann innerhalb der Nachdeckungsfrist UVG von 31 Tagen nach dem letzten bezahlten Arbeitstag für max. 6 Monate über den UVG-Versicherer Ihres Arbeitgebers abgeschlossen werden.
- Der Einschluss der Unfallversicherung bei der Krankenkasse (Grundversicherung) ist erst nach Ablauf der Abredeversicherung notwendig.